

**3089/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Mag. Christian Ragger,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 25.01.2023	Änderungen laut Antrag vom 25.01.2023	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
<p>Hinweis der ParlDion: Gemäß den legistischen Richtlinien (leg. RL) ist der Kurztitel eines Gesetzes im Titel einer Novelle zu verwenden: daher müsste der Titel richtig heißen:</p> <p>Bundesgesetz, mit dem das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert wird</p> <p><i>Eine Titeleränderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p>	<p>Bundesgesetz, mit dem das das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG) geändert wird</p>	

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 25.01.2023	Änderungen laut Antrag vom 25.01.2023	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
<p><u>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</u> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p> <p>Hinweis der ParlDion: Zum Stichtag der Einbringung tritt das gegenständliche <u>Bundesgesetz</u> mit Ablauf des 30.06.2023 außer Kraft;</p> <p>Hinweis der ParlDion: Auch beim Eingang soll gem. den leg. RL nur der Kurztitel sowie eine allfällige Abkürzung eines Gesetzes verwendet werden; weiters sind die Fundstellen der Stammfassung sowie der letzten Novelle zu nennen; daher müsste der Eingang richtig heißen:</p> <p>Das COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2022, wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p>	<p>Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Hinweise der ParlDion: Vor dem beantragten Gesetzesentwurf fehlt die Absatzbezeichnung „(18)“; diese müsste mittels eines Abänderungsantrages ergänzt werden.</p>	<p>§ 13 Abs. 18 lautet:</p>	
(18) § 4a Abs. 1 und § 7a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2022 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.	„Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Jänner 2023 außer Kraft.“	(18) § 4a Abs. 1 und § 7a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2022 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Jänner 2023 außer Kraft.